

Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufhebung des gesamten f. l. und f. u. Landsturmgesetzes werden zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe einberufen werden:

Die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geborenen Landsturmpflichtigen, die bis einschließlich 1913 bei der Stellung oder Umpflichtung „Waffenfähig“ befunden oder im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinharmen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmarie entlassen wurden, sofern sie namentlich bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden werden.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

1. Jene, die schon dormalen Landsturmbienste — auch ohne Waffe — oder sonst aktiven Militärdienst leisten,
2. die Ärzte (Zustoren der Wehrhülfe),
3. die Militärkaplänen des Aufgebandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gebient haben und in einem staatlichen Versorgungsgemeinschaft stehen,
4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabgleich oder ein Landsturmbefreiungsschreiben besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste geführt worden sind,
5. die im Wege der Superarbitrierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „Waffenunfähig“ Bezeichneten,
6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fusses oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kreislauimus und gerichtlich erklärtem Jertium, Bahrstimm oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmndienst nicht schonies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteskrante und Jallstichtige, alle diese, wenn ein beglaubigter Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Beaufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe haben die Bezeichneten Landsturmpflichtigen vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 amtschaffen.

Ort, Tag und Stunde der Amtschaffung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Jähler auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Stunden der Musterungskommission und jürd genährt. Eder diese Begünstigung anspricht, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindevorstand, beim Magistrat) in der Zeit bis einschließlich 31. Oktober 1914 um die Ausstellung eines Landsturmlgitimationsblasses zu bitten.

Landsturmpflichtige, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis einschließlich 31. Oktober 1914 in der Heimatgemeinde (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbestätigung u. a., zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmlgitimationsblatt.

Das Landsturmlgitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Fundmachung Bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Böhen die für geeignet Befundenen dann einrücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (angesehene Priester, in der Seelforge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes, der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der begünstigenden Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Freiwilligenbeschlusses festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder namentlich bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbienstleistung zu tragen.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen, die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 geboren und in der Gegend der zweiten Reserve dienpflichtig sind, zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich zwischen 1. und 10. November 1914 beim Gemeindevorstand, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Fundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim f. u. l. Ergänzungsgesirkekommando, in dem ihre Aufenthaltsgemeinde liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Gegend der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblasses die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten f. u. l. Ergänzungsgesirkekommando und jürd genährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 20. Oktober 1914.

